

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und als „geborenes“ Mitglied dem/der hauptamtlichen Kirchenmusiker/in der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, Willich. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme an zwei Beisitzer und ein Mitglied des Presbyteriums.
2. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich.
3. Die Amtszeit des Vorstands beläuft sich auf zwei Kalenderjahre. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten wird nur bei der Vereinsgründung der gesamte Vorstand gewählt. Danach werden im jährlichen Wechsel in Jahren mit geraden Jahreszahlen der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die 1. Beisitzer/in, der/die 1. Kassenprüfer/in und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in, der/die 2. Beisitzer/in und der/die 2. Kassenprüfer/in gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift erstellt, diese wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die wesentlichen Aktivitäten und Ereignisse des abgelaufenen Jahres sowie den Kassenbericht zu erstatten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, Willich. Diese ist verpflichtet, das vorhandene Vermögen für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2009.

**Förderverein
Willicher MusikProjekt e.V.**



Satzung

Förderverein „Willicher MusikProjekt“

Präambel:

Der Förderverein will die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde, Willich bei der Durchführung der Konzerte des „Willicher MusikProjekt“ finanziell unterstützen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Willicher MusikProjekt“
2. Der Sitz des Vereins ist Willich.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist überkonfessionell.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchenmusikalische Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen seiner Vermögensverwaltung hinausgeht.
2. Zweck des Vereins ist die finanzielle Absicherung und Förderung der von der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde, Willich durchgeführten Konzerte des „Willicher MusikProjekt“. Damit soll die Bereicherung des Kulturlebens in der Region sichergestellt und gefördert werden.
3.
 - a. Für die Erfüllung dieses satzungsgemäßen Zweckes sollen finanzielle Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 bejaht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag anerkennt der Bewerber die Satzung des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der bis zum 30.9. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam;

- b. durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes bei Mitgliedern, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die Berufung ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig;
- c. mit dem Tod;
- d. durch Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht abzugeben. Dazu gehört auch die Bekanntgabe des Protokolls über die Entscheidungen der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über eine evtl. Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand.
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen betreffend § 5d. Für letztere ist eine Dreiviertel-Mehrheit nötig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen gilt folgende Regelung: Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Im einem evtl. notwendig werdenden 2. Wahlgang treten nur die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen an. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den/die Sitzungsleiter/in zu ziehende Los.